

Richtlinien der Stadt Düren für die Zulassung zur „DÜRENER ANNAKIRMES,,

1. Allgemeines

- 1.1. Bei der Dürener Annakirmes handelt es sich um eine Kombination von Volksfest und Jahrmarkt. Die Veranstaltung wird auf den Plätzen 1, 2 und 3 des Dürener Annakirmesplatzes durchgeführt, wobei der Platz 1 mit Elberfelder Straße und Langenberger Straße nach § 69 Abs. 1 GewO als Jahrmarkt im Sinne des § 68 Abs. 2 festgesetzt ist und die Plätze 2 und 3 als Volksfest im Sinne des § 60 b GewO festgesetzt sind.

2. Veranstalter

Veranstalter der „Dürener Annakirmes“ ist die Stadt Düren.

3. Veranstaltungszweck

- 3.1. Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Geschäftsbranchen zu schaffen. Aus diesem Grunde kann der Umfang einzelner Branchen auch im Hinblick auf das Besucherverhalten von Jahr zu Jahr begrenzt werden.
- 3.2. Art und Umfang der Nutzung dieser Veranstaltung durch die Beschicker ist durch privatrechtliche Verträge zu regeln.
- 3.3. Die Geschäfte werden verschiedenen Branchen zugeordnet. Die Zuordnung richtet sich nach Fahrweise, Spielweise, Warenangebot oder schaustellerischen Darbietungen. Folgende Branchen mit den entsprechenden Untergruppierungen sind gebildet:

3.3.1. Fahrgeschäfte

- 3.3.1.1. Großachterbahn
- 3.3.1.2. Schienenbahnen
- 3.3.1.3. Wildwasserbahnen
- 3.3.1.4. Rundfahrgeschäfte
- 3.3.1.5. Schaukel
- 3.3.1.6. Türme
- 3.3.1.7. Traditionsfahrgeschäfte
- 3.3.1.8. Nostalgiegeschäfte
- 3.3.1.9. Autoscooter / Gokart
- 3.3.1.10. Kinderfahrgeschäfte

3.3.2. Schau- und Belustigung

- 3.3.2.1. Geisterbahnen
- 3.3.2.2. Laufgeschäfte, Irrgärten, Überschlagschaukel
- 3.3.2.3. Toboggan, Rutsche
- 3.3.2.4. Showbetriebe

3.3.3. Spielgeschäfte

- 3.3.3.1. Derby
- 3.3.3.2. Manuelle Geschicklichkeitsspiele
- 3.3.3.3. Mechanische Geschicklichkeitsspiele
- 3.3.3.4. Verlosungen
- 3.3.3.5. Schießwagen

3.3.4. Verkaufsbetriebe

- 3.3.4.1. Süßwaren; Eis
- 3.3.4.2. Backwaren
- 3.3.4.3. sonst Verkauf und Dienstleistungen; bewegliche Verkaufsstellen
- 3.3.4.4. Zigarettenautomaten

3.3.5. Ausschank / Imbiss

- 3.3.5.1. Ausschankbetrieb
- 3.3.5.2. Ausschank und Imbiss
- 3.3.5.3. Vollimbiss
- 3.3.5.4. Spezial Imbiss
- 3.3.5.5. Festzelte mit Außengastronomie
- 3.3.5.6. Café mit Garten

Der Stadt Düren steht es frei, auf Geschäfte einzelner Untergruppierungen zu verzichten. Hierüber entscheidet der Steuerausschuss der Stadt Düren vor der Zulassung der Beschi-cker.

4. Allgemeine Grundsätze für die Zulassung

4.1. Bei der Auswahl der Beschi-cker durch den Steuerausschuss der Stadt Düren sind entsprechend der Ausschreibung in der Fachzeitschrift „Der Komet“ nur die Bewerbungen zu berücksichtigen, die bei der Stadt Düren bis einschließlich 31. Oktober (vor der Veranstaltung) in schriftlicher Form eingegangen sind. Wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt, gilt der darauffolgende Werktag als Bewerbungsschluss.

4.2. Die Bewerbungen müssen folgende Angaben / Unterlagen enthalten:

- 4.2.1. Ständige Anschrift des Bewerbers
- 4.2.2. Art des Geschäftes und ggfs. Programm; bei Imbissbetrieben mit oder ohne Abgabe von Getränken.
- 4.2.3. Es ist eine Grundrisskizze des Geschäftes beizufügen, aus der die Grundmaße in Meter (Front, Tiefe, Durchmesser, Höhe) einschließlich eventueller Dachüberstände, blinder Fronten, Podeste und Anbauten zu entnehmen sind.
- 4.2.4. Bei Spielgeschäften ist anzugeben, ob das Spiel die Anforderungen der Anlage zu § 5a der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten erfüllt bzw. ob das Spiel entsprechend der erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung gespielt werden soll.

- 4.2.5. Stromanschlusswerte bei Fahr- und Belustigungsgeschäften (Licht- und Kraftstrom).
 - 4.2.6. Jeder Bewerbung muss ein Foto des Geschäftes aus neuester Zeit beigelegt sein oder ein Entwurf, falls sich das Geschäft in Planung bzw. in Bau befindet.
 - 4.2.7. Für Spielgeschäfte, für Geschäfte mit unterhaltender Tätigkeit sowie für Verkaufsgeschäfte (Platz 2 und 3) ist eine gültige Reisegewerbekarte erforderlich.
 - 4.2.8. Für Imbiss- und Ausschankbetriebe sowie für Verkaufsgeschäfte (Platz1) ist entweder eine gültige Reisegewerbekarte oder eine Gewerbebeanmeldung erforderlich.
 - 4.2.9. Eine Kopie der Reisegewerbekarte bzw. Gewerbebeanmeldung muss der Bewerbung beigelegt werden.
- 4.3. Erst während des Platzaufbaues werden geringfügige Freiflächen als "Biergärten / Cafegärten / Imbissgärten (im Bereich Cafe, Ausschank und Imbiss) den aufgebauten Geschäften gegebenenfalls im Wege der Gestattung durch den Platzmeister hinzugefügt.
- 4.4. Beschicker, deren bereits schriftlich und fristgerecht eingereichte Bewerbung die nach Nr. 4.2 erforderlichen Angaben / Unterlagen nicht enthalten, haben die fehlenden Angaben / Unterlagen nach Aufforderung innerhalb von 10 Tagen, spätestens jedoch, unabhängig von einer Aufforderung, zum 15.11. des Jahres schriftlich nachzureichen.
- 4.5. Werden die nach Nr. 4.1 oder 4.4 gesetzten Fristen nicht eingehalten, ist die Bewerbung nicht zu berücksichtigen.
- 4.6. Treten nach Ablauf der unter Nr. 4.1 genannten Bewerbungsfrist (31.10.) Veränderungen bezüglich des Geschäftsbetriebes (z.B. Schießwagen wird zu einem Pfeilwerfstand umgebaut) oder der Eigentumsverhältnisse (Verkauf des Geschäftes) auf, ist die Bewerbung als gegenstandslos zu betrachten.

Erfolgt nach der letztmaligen Teilnahme an einer Annakirmesveranstaltung bis zur kommenden Veranstaltung ein Eigentumswechsel eines Geschäftes, so gilt der neue Bewerber im Falle der fristgerecht eingegangenen Bewerbung mit dem gleichen Geschäft als Neubewerber. Dies gilt auch bei Übergabe auf Kinder, Enkelkinder und bei der Umwandlung in die Rechtsform einer juristischen Person, deren Geschäftsführer ein Stammeschicker ist.

- 4.7. Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Düren verstoßen hat (z.B. verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, Übertretung der Sperrstunde, wiederholte Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke, nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen in Verbindung mit Märkten / Kirmessen der Stadt Düren) kann von der Zulassung ausgeschlossen werden.

- 4.8. Bei der Betriebsabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in Höhe der Mindest - Deckungssumme nachzuweisen.
- 4.9. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- 4.10. Auch durch wiederholte Zulassungen entsteht kein Anspruch auf weitere Zulassung in den folgenden Jahren.

5. Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot

5.1. Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck (Nr. 3.). Es gelten nachfolgende Kriterien:

- 5.1.1. Zuerst sind Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, zuzulassen.
- 5.1.2. Danach sind Geschäfte, die wegen ihrer optischen Gestaltung (insbesondere Fassadengestaltung, Beleuchtung, Lichteffekte), ihrer Betriebsweise, ihres Pflegezustandes (z.B. wegen einer aktuellen Instandsetzung/Überarbeitung) oder ihres Warenangebotes besonders attraktiv sind, anderen Bewerbern der gleichen Untergruppierung der jeweiligen Branche vorzuziehen.
- 5.1.3. Sind mehrere Geschäfte der gleichen Untergruppierung einer Branche gleich attraktiv erhalten Beschicker, deren einwandfreie Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit auf der „Dürener Annakirmes“ bekannt sind, gegenüber Neubewerbern den Vorzug.
- 5.1.4. Erfüllen mehrere Bewerber in gleichem Maße die unter Ziffer 5.1.1 bis 5.1.3 aufgeführten Grundsätze für die Zulassung, so kann die Entscheidung über die Zulassung per Losentscheid erfolgen.

5.2. Zulassung von Neubewerbern

In den Branchen nach 3.3

wird im Turnus von 2 Jahren jeweils mindestens 1 Neubewerber zugelassen, sofern diese Regelung nicht dazu führt, dass attraktivere Geschäfte nicht zugelassen werden können. Auch hier gilt der Grundsatz, dass attraktivere Geschäfte den Vorrang haben.

5.3. Vergabe des Festzeltes

Das große Festzelt wird für den Zeitraum von 3 Jahren vergeben.

Die Ausschreibung erfolgt in der Fachzeitschrift „Der Komet“ am Anfang des Jahres, das dem Zulassungszeitraum vorausgeht.

Anhand der Bewerbungsunterlagen trifft der Steuerausschuss seine Entscheidung. Die Attraktivität hat hierbei Vorrang.

Die Bewerber müssen dabei die einzelnen Punkte der Rahmenbedingungen erfüllen. Diese werden den Bewerbern nach Einsendeschluss vorgelegt und sind durch Unterschrift anzuerkennen.

In jedem Jahr wird mit dem Zeltwirt ein neuer Vertrag für die Überlassung des Standplatzes geschlossen.

Die Rahmenbedingungen sind nicht Bestandteil der Richtlinien und können jeweils neuen Gegebenheiten angepasst werden.

6. Zulassung von Geschäften im Zuge der Restplatzvergabe, auch bei fehlender, nicht vollständiger oder nicht fristgerecht eingegangener Bewerbung.

Ergeben sich während des Aufbaus der Annakirmes vor Ort noch Flächen, die mit Geschäften bestückt werden können, so erfolgt die Restplatzvergabe wie folgt:

- 6.1. Für die Zulassung von Geschäften im Zuge der Restplatzvergabe wird ein separater Bewerbungspool eingerichtet. Für diesen kann sich dann ein fristgerechter Bewerber nach Nicht-Zulassung eintragen lassen. Interessenten die sich nicht fristgerecht, nicht vollständig oder noch nicht beworben haben können sich noch bis kurz vor Beginn der Kirmes mit einer nachträglichen, schriftlichen und nach Ziffern 4.2 vollständigen Bewerbung registrieren und in diesen Pool eintragen lassen. Bewerbungsfrist ist der letzte Mittwoch vor Beginn der Annakirmes.
- 6.2. Die Einteilung der Bewerbungen auf Restplatzvergabe erfolgt nach den unter Ziffer 3.3 genannten Branchen und Untergruppen.
- 6.3. Die Restplatzvergabe erfolgt nach Ziffer 5
- 6.4. Über die Restplatzvergabe entscheidet der Steuerausschuss der Stadt Düren. Sollte dies zeitlich nicht mehr möglich sein, erfolgt die Entscheidung über die Vergabe möglicher Restplätze auf dem Wege der Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW.

7. Widerrufsmöglichkeiten

7.1. Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen widerrufen werden:

- 7.1.1. Änderung der Geschäftsart bzw. der Eigentumsverhältnisse im Sinne der Nr. 4.6,
- 7.1.2. bei Änderung der Ausmaße des Geschäftes im Sinne der Nr. 4.2.3,
- 7.1.3. bei Veränderung der angegebenen Spielart im Sinne der Nr. 4.2.4,
- 7.1.4. bei Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gem. Nr. 4.9,
- 7.1.5. bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Düren –Amt für Stadtentwicklung, Abt. Vermessung– während der laufenden Veranstaltung oder der Aufbauzeit.

Diese Richtlinien treten zum XX.XX.XXXX in Kraft.

Diese Richtlinien ersetzen die bisherigen Richtlinien vom ~~16. Dezember 2003~~ 8. Dezember 2012.